

# Satzung über die Ablösung von Stellplätzen und Garagen

Auf der Grundlage der §§ 49 Abs. 2 und 3 sowie 83 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) und des Gesetzes zur Vereinfachung des Baurechts im Freistaat Sachsen vom 18.03.1999 in Verbindung mit § 4 der Neufassung der SächsGemO vom 14.06.1999 hat der Stadtrat der Stadt Ehrenfriedersdorf am 04.12.2000 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Ablösung

- (1) Die Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen (Stellplatzpflicht) kann abgelöst werden, wenn ein Bauvorhaben im Stadtgebiet verwirklicht werden soll und wenn die Herstellung von Stellplätzen im Rahmen der gesetzlichen Pflicht nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## § 2 Ablösungsbetrag

Die Höhe des zu zahlenden Ablösungsbetrages beträgt je Stellplatz **3.500,00 DM/ab 01.01.2002 1.800,00 Euro**.

## § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Damit tritt die Satzung vom 15.06.1993 mit ihrer Änderung vom 05.09.2000 außer Kraft.

## § 4 Teilunwirksamkeit

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) oder aufgrund der SächsGemO beim Zustandekommen der Satzung werden nach § 4 Abs. 4 SächsGemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab Bekanntmachung dieses Hinweises gegenüber der Gemeinde, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ehrenfriedersdorf, 05.12.00

  
Uhlig  
Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Die Stellplatzsatzung wurde im Amtsblatt der Stadt Ehrenfriedersdorf, Bergstadt-Nachrichten, Monat Januar 2001, Erscheinungstag 01.01.2001 öffentlich bekannt gegeben.

Ehrenfriedersdorf, 03.01.2001

  
Uhlig  
Bürgermeister

